

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Scheidt & Bachmann Parking Solutions Germany GmbH, Mönchengladbach

Stand 09/2019

1. Allgemeines

- 1.1 Allen Verträgen über die Lieferung von Hardware und / oder Software liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme oder vorbehaltlose Lieferung nicht Vertragsinhalt. Abweichungen sind schriftlich niederzulegen.
- 1.2 Wir behalten uns an Muster, Kostenvoranschläge, Angeboten, Katalogen, Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen vergleichbaren Unterlagen, sowie Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.3 Unsere Angebote haben eine Bindefrist von 3 Monaten ab Angebotsdatum.
- 1.4 Mündlich ausgestellte Aufträge, bspw. durch telefonische Störungsmeldungen, werden in Arbeitsberichten beim Einsatz vor Ort dokumentiert und bestätigt. Bei mündlicher Auftragsauslösung und Quittieren des Arbeitsberichtes durch Personen aus der Sphäre des Leistungsempfängers wird deren Bevollmächtigung dazu vermutet.
- 1.5 Für Lizenzprodukte sowie für Produkte, die wir nicht selbst herstellen, gelten ergänzend zu diesem Produkt beigefügten Lizenzbedingungen.
- 1.6 Unsere Angebote stehen unter dem Vorbehalt, dass erforderliche Genehmigungen (z. B. Ausführungsapprobationen) erteilt werden.
- 1.7 Der Besteller ist verpflichtet, sich vertragswidrigen Nutzungen der an ihn gelieferten Ware zu enthalten.

2. Preise und Zahlungen

- 2.1 Wir berechnen die am Tage der Lieferung gültigen Preise, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 2.2 Unsere Montagepreise verstehen sich ohne Erd-, Mauer-, Kabelverlegungs- und nicht elektromonturmäßige Arbeiten und unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten während der normalen Arbeitszeit, ohne Unterbrechung durchgeführt werden können und dass Eintreffen unseres Richtmeisters, Netzspannung 230 V Wechselstrom +/- 10 % mit Nulleiter und Erde an die entsprechenden Geräte geführt ist, die Kabel für die Geräte nach unseren Angaben verlegt, alle verlegten Steuerkabel abgeschirmt und waagerechte Fundamente nach unseren Angaben erstellt sind.
- 2.3 In den angebotenen Preisen ist bei neuen Funktionen eine einmalige Einweisung des Betriebspersonals vor Ort unmittelbar im Anschluss an die Leistungserbringung enthalten. Verbrauchsmaterial für den Betrieb (bspw. Papierzettel, ChipCoils, Transponderkarten), sofern nicht gesondert angeboten, ist in den Preisen nicht enthalten.
- 2.4 Die Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. Verpackungskosten und der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk. Ist nichts anderes ausdrücklich vereinbart, gelten die Preise nur bei Verwendung der Ware innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Abnahme-, Revisions-, und sonstige behördliche Gebühren werden stets nach den bei Lieferung gültigen Tarifen gesondert berechnet. Wird die Versendung der Ware vereinbart, trägt der Besteller die Versandkosten.
- 2.5 Zahlungen sind sofort und ohne Abzug fällig. Sie müssen in barem Geld, per Scheck oder Überweisung erfolgen. Die Annahme von Schecks erfolgt zahlungswahrend. Im Fall von Verzögerungen bei der Teilkaufpreis nach jeder Lieferung fällig.
- 2.6 Bis zu einem Auftragswert von 10 TEUR netto sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei einem Auftragswert über 10 TEUR netto gelten folgende Zahlungsbedingungen: 30 % bei Auftragserteilung, Zahlung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug, bei Bedarf gegen Bankbürgschaft von einer unserer Hausbanken, 60 % bei Fertigstellung unserer Materiallieferung und Meldung der Versandbereitschaft ab Werk, Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug, 10 % bei Inbetriebnahme oder Abnahme, jedoch spätestens 14 Kalendertage nach Fertigmeldung und Vorlage der Schlussrechnung, Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum der Schlussrechnung.
- 2.7 In Fällen des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Darüber hinaus können wir pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 8,- in Rechnung stellen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 2.8 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, entscheidungsfrei oder von uns anerkannt sind, und die Aufrechnung 14 Tage vor Fälligkeit angezeigt wurde. Wegen bestreitener, nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche steht dem Besteller kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, er ist weder Volkkäufer noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts noch ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

3. Liefertzeit, Lieferumfang, Liefervoraussetzungen und Lieferverzug

- 3.1 Die Vereinbarung einer verbindlichen Liefertzeit bedarf der Schriftform. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Liefertzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- 3.2 Die Einhaltung der Liefertfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung. Ein verbindlich vereinbarter Festtermin für die Lieferung unserer Waren verschiebt sich automatisch um diejenige Zeit, um die sich der Eingang der ersten und/oder zweiten Zahlung (gem. o. z. Zahlungsplan) auf unser Konto verspätet.
- 3.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Liefertfrist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf versendet worden ist oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Absicht besteht, den Besteller von dem Zurückbehaltungsrecht abzuhängen, so ist dies dem Besteller mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Liefertzeit angemessen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 3.4 Ist die Nichteinhaltung der Liefertzeit auf Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Liefertzeit angemessen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 3.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
- 3.6 Gehört zu unseren Leistungen auch die Installation vor Ort, ist es, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, Sache des Bestellers, die bauseitigen Voraussetzungen für die Installation fristgerecht selbst und auf eigene Kosten zu schaffen. Wir benötigen bis spätestens 4 Wochen vor Montagebeginn alle erforderlichen technischen Angaben. Über die bauseitig zu erstellenden Vorleistungen erhalten Sie kurzfristig unsere Detailangaben. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme infolge von Umständen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Besteller seine bauseitigen Verpflichtungen nicht erfüllt, geht dies zu Lasten des Bestellers. Hieraus resultierenden Mehraufwand hat uns der Besteller zu ersetzen.
- 3.7 Die Leistungen der Scheidt & Bachmann Parking Solutions Germany GmbH beziehen sich auf Parkhausmanagementsysteme, die für PKW-Betrieb ohne Anhänger geeignet sind. Sollten durch Sonderfahrzeuge, z. B. hochbeinige Geländefahrzeuge, Probleme entstehen, sind dies dem Besteller mitzuteilen, wie z. B. zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.
- 3.8 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm nach Ablauf eines Monats nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 3.9 Ist die Nichteinhaltung der Liefertzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Liefertzeit angemessen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 3.10 Für das Verlegen und Verriegeln der Induktionsschleifen müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen: a) erschütterungsfreier und fester Untergrund, b) keine statische Isolierung in Form einer Alu- oder Metallfolie und c) keine Unterbrechung der Induktionsschleifen durch Regenrinnen oder Kanalabdeckungen. Bei Verbundpflastersteinen ist ein Einfräsen nicht möglich; hier liefern wir Fertigschleifen zur bauseitigen Verlegung unter das Pflaster. Bei Fahrbahnheizung ist eine Aussparung der Heizung oder eine Überdeckung zwischen Heizung und Schleife von mindestens 10 cm erforderlich.
- 3.11 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Abhebung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei einem Unvermögen unsererseits. Im Übrigen gilt Abschnitt 7.5. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 3.12 Lieferverzug tritt nur ein, wenn wir trotz einer schriftlichen Mahnung des Bestellers nicht liefern.
- 3.13 Kommen wir in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5% im Ganzen aber höchstens 5% vom Werte desjenigen Teils der Leistung, der in Verzug geraten ist. Gewährt der Besteller uns im Falle des Verzugs – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 7.4 dieser Bedingungen.

4. Gefahrenübergang und Abnahme

- 4.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand versendet bzw. wenn der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist – unabhängig davon, wer die Versandkosten trägt -, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernehmen haben.
- 4.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft, jedenfalls spätestens mit Inbetriebnahme auf den Besteller über. Bleibt die Sache trotz Gefahrenübergang in unserem Besitz, verpflichten wir uns, auf Kosten des Bestellers die Sache zu versichern.
- 4.3 Soweit unabhängig vom Gefahrenübergang eine Abnahme vereinbart wurde, muss diese zum Annahmetermin erfolgen. Die Abnahme darf nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, gilt unsere Leistung binnen 12 Werktagen nach Eingang der Fertigmeldung beim Besteller als abgenommen. Ohne Abnahme ist der Besteller zur produktiven Nutzung der Lieferung nicht berechtigt. Nimmt der Besteller unsere Leistung vor Durchführung einer Abnahme in Benutzung, so liegt hierin eine konkludente Abnahme. Die Abnahme darf nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden.
- 4.4 Ist ausdrücklich schriftlich vereinbart, dass eine förmliche Abnahme stattzufinden hat, gelten folgende Regelungen: Der Besteller ist verpflichtet, die Leistung abzunehmen und uns eine schriftliche Abnahmescheinung zu erteilen; in sich abgeschlossene Teile sowie Teile, die durch die Ausführung fremder Arbeiten einer Prüfung und Feststellung entzogen werden könnten, muss der Besteller auf unser Verlangen gesondert abnehmen. Liefern wir „ab Werk“, erhält der Besteller zum Nachweis der Abnahmefähigkeit eine Fertigmeldung; schulden wir die Installation vor Ort, erhält der Besteller nach Herstellung der Funktion eine Fertigmeldung. Im Anschluss an den Eingang unserer Fertigmeldung findet ein Termin zur Durchführung der förmlichen Abnahme statt, bei der gegebenenfalls vertraglich vereinbarte Funktionsprüfungen durchzuführen sind. Der Besteller ist verpflichtet, die förmliche Abnahme unverzüglich herbeizuführen; es gelten die Regelungen des 4.3. Insbesondere verzichtet der Besteller durch die produktive Nutzung auf die förmliche Abnahme, soweit diese nicht erfolgt ist.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Das Eigentum an dem Liefergegenstand behalten wir uns bis zur vollständigen Zahlung aller unserer Forderungen gegen den Besteller vor.
- 5.2 Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 5.3 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.

- 5.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Nach Rückgabe der Ware sind wir zu deren Verwertung befugt; wir werden die Verwertung bestmöglich (§ 254 BGB) vornehmen und den Verwertungserlös – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anrechnen.

- 5.5 ungeachtet unseres Vorbehaltseigentums ist der Besteller berechtigt, die Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern oder weiterzuverarbeiten. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, endet, wenn sich der Besteller verweigert, insbesonders im Falle des Zahlungsverzuges. Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware bereits jetzt zur Sicherung unserer sämtlicher Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an uns abgetreten. Die Berechtigung des Bestellers zur Veräußerung der Vorbehaltsware ist vom Übergang der hieraus resultierenden Forderungen auf uns abhängig. Die Verpfändung dieser Forderungen zu Gunsten Dritter bzw. jede Abtretung dieser Forderungen an Dritte ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. Der Besteller ist verpflichtet, uns über eine Pfändung dieser Forderungen durch Dritte unverzüglich zu unterrichten. Wir werden die abgetretenen Forderungen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Besteller ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner anzugeben und diesen seinerseits die Abtretung anzukündigen. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

- 5.6 Die Verarbeitung oder Umwidmung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets für uns; wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, ansonsten gilt die neu entstandene Sache als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass uns der Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

- 5.7 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese, soweit keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen mit uns bestehen, auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

- 5.8 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder auf Verlangen eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

- 5.9 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

- 5.10 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6. Mängelhaftung

- 6.1 Für alle Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt 7 – wie folgt: Während der Verjährungsfrist für Mängelhaftung werden alle ausschließlich durch die Scheidt & Bachmann Parking Solutions Germany GmbH verursachten Mängel an der Dokumentation unverzüglich nach Fehlermeldung kostenlos behoben. Fehlermeldungen erfolgen grundsätzlich schriftlich mit entsprechenden Hinweisen.

- 6.2 Sind bei Anlieferung Mängel offensichtlich, wird eine Mängelanzeige nur berücksichtigt, wenn sie spätestens binnen 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei uns eingeht. Bei verdeckten Mängeln wird eine Mängelanzeige nur dann berücksichtigt, wenn sie spätestens binnen 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels, schriftlich bei uns eingeht. Stellt sich nach einer Überprüfung heraus, dass der Besteller zu Unrecht einen Mangel der Kaufsache gerügt hat, können wir unsere aufgrund einer Mängelrüge vorgenommenen Bemühungen nach Aufwand bezahlt verlangen; der Besteller ist verpflichtet, uns Kleinteile, deren bloßer Austausch zur Mängelbeseitigung geeignet ist, zuzusenden, soweit er nach Absprache mit uns selbst in der Lage ist, die jeweiligen Kleinteile auszubauen.

- 6.3 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzuführen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

- 6.4 Arbeiten vor Ort sind bei reinen Lieferverträgen nicht Bestandteil der Nacherfüllung. Soweit es sich bei dem Liefergegenstand um eine gebrauchte Sache – z. B. ein generalüberholtes Teil – handelt, beschränkt sich die Haftung auf Reparaturleistungen in unserem Werk.

- 6.5 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Mängelbeseitigung und Neulieferung hat der Besteller nach Verständigung mit uns, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andererseits sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Soweit möglich und erforderlich und im Hinblick auf die Auswirkung des Mangels angemessen, sind wir berechtigt, bis zur endgültigen Behebung eines Mangels eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels bereitzustellen; die Zwischenlösung kann darin bestehen, dass wir für eine Übergangszeit eine vergleichbare Austauschanlage zur Verfügung stellen.

- 6.6 Soweit die Nacherfüllung fehlschlägt, bei einer Nachbesserung gilt die Nacherfüllung erst nach dem zweiten Versuch als fehlergeschlagen, ist der Besteller berechtigt Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen; das Recht, den Preis herabzusetzen, hat der Besteller nicht; weitergehende Ansprüche ergeben sich aus Abschnitt 7.5.

- 6.7 Die Haftung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Mängelhaftung für Verbrauchsmaterialien ist ausgeschlossen. Die Haftung entfällt, sobald der Besteller ohne unsere Zustimmung die Liefer Sache oder Bestandteile vor, während oder nach dem Gefahrenübergang verändert oder der Besteller führt in diesen Fällen den vollen Nachweis dafür, dass die in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderungen nicht erschwert wird.

- 6.8 Ansprüche aus Haftung für Mängel werden technisch anhand der zurückzusendenden Ersatzteile überprüft. Das defekte Teil ist innerhalb von 20 Tagen zurück zu senden. Maßgeblich ist der Eingang bei der Scheidt & Bachmann Parking Solutions Germany GmbH. Erfolgt bis zum Ablauf dieser Frist keine Rückgabe des Ersatzteils berechnet die Scheidt & Bachmann Parking Solutions GmbH die Lieferung zum Neupreis. Für Geräte, die ohne ersichtlichen Grund zur Gewährleistungsreparatur eingereicht werden, werden die gültigen Austauschpreise berechnet.

7. Haftung

- 7.1 Wir haften unbeschränkt der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, einschließlich gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen, für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist beruhen. Wir haften auch für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter und einfacher Erfüllungsgehilfen beruhen. Für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden haften wir nur, soweit die Verletzung solche Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck zu gewähren hat, die für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung (wesentlich) sind und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen darf (Kardinalpflichten).

- 7.2 Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Datensicherung gemäß dem Bedienerhandbuch in regelmäßiger Folge und vor jedem Eingriff oder Software-Download haftet die Scheidt & Bachmann Parking Solutions Germany GmbH für Schäden, die durch den Verlust von Daten entstehen, sofern sie allein durch die Scheidt & Bachmann Parking Solutions Germany GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen nicht nur leicht fahrlässig verursacht worden sind. Keine Haftung übernimmt die Scheidt & Bachmann Parking Solutions Germany GmbH für Datenverlust, der durch Besteller oder Dritte durch Veränderungen der Software oder Hardware verursacht worden sind. Die Haftung ist auf die Rekonstruktion der Daten beschränkt. Regressansprüche aus Folgeschäden bei Softwarefehlern sind grundsätzlich ausgeschlossen.

- 7.3 Im Fall einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haften wir nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen haften wir nicht. Die in dieser Ziffer enthaltene Haftungsbeschränkung gilt auch, soweit die Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

- 7.4 Schadensersatz – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – schulden wir nur im Bezug auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und unmittelbaren Schäden. Solche Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach auf den Wert der Lieferung beschränkt. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind. Für entgangenen Gewinn und / oder Umsatz des Bestellers haften wir nicht.

- 7.5 Wenn der Liefergegenstand infolge unentwerfender oder fehlerhafter Ausführung vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen von Abschnitt 6 mit der Maßgabe, dass der Besteller ein Rücktrittsrecht hat. Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Abschnitt 7.3 und 7.4.

8. Verjährung

- 8.1 Ansprüche des Bestellers aus Mängelhaftung verjährten für neu hergestellte Sachen sowie Werkleistungen in 12 Monaten und für gebrauchte Sachen – insbesondere generalüberholte Teile – in 2 Monaten; das gilt nicht für Verbraucher. Alle sonstigen Ansprüche des Bestellers verjährten in 12 Monaten, dies gilt auch im Rahmen des § 218 BGB. Für vorsätzlichen oder arglistigen Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

- 8.2 Die Verjährungsfrist für Mängelhaftung wird durch den Einbau von Ersatzteilen und Reparaturen gehemmt und läuft nach der Fehlerbeseitigung sofort weiter ab. Die Mängelhaftung für während der Verjährungsfrist eingebaute Ersatzteile endet mit dem Ende der Verjährungsfrist für Mängelhaftung der ursprünglichen Lieferung bzw. Leistung.

9. Softwarenutzung

- 9.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird durch Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im geschäftszwecklichen Umfeld (z.B. UMG) verwenden, aber nicht weitergeben, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightmerkmale – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 10.1 Die Rechtsbeziehung zwischen dem Besteller und uns unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- 10.2 Bei mehrsprachig abgefassten Verträgen ist ausschließlich der deutsche Text maßgeblich.
- 10.3 Erfüllungsort ist Mönchengladbach-Rheydt, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 10.4 Ist der Besteller Volkkäufer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand Mönchengladbach-Rheydt. Wir sind jedoch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.